

Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in den Gemeinden des Amtes Warnow-West

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers [m/w/d] verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

Auf Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 in der aktuell gültigen Fassung, §§ 2 und 6 Abs. 2 der Satzungen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzungen) der Gemeinden des Amtes Warnow-West, § 21a des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 06.12.2010 in der aktuell gültigen Fassung und § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 sowie des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 27.09.2022 ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche besteht nicht. Beanspruchen mehrere Parteien, Wählergruppen oder Bewerber die gleiche Sondernutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, welcher zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat.

I. Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für die nachfolgenden Gemeinden des Amtes Warnow-West:

Elmenhorst/Lichtenhagen mit den Orten: Elmenhorst, Lichtenhagen

Kritzmow mit den Orten: Groß Schwaß, Klein Schwaß, Klein Stove, Kritzmow

Lambrechtshagen mit den Orten: Allershagen, Lambrechtshagen, Sievershagen, Vorweden-Mönkweden

Papendorf mit den Orten: Gragetopshof, Groß Stove, Niendorf, Papendorf, Sildemow

Pölchow mit den Orten: Huckstorf, Pölchow, Wahrstorf

Stäbelow mit den Orten: Bliesekow, Stäbelow, Wilsen

Ziesendorf mit den Orten: Buchholz, Buchholz-Heide, Fahrenholz, Nienhusen, Ziesendorf

Sie ist anzuwenden für die Durchführung von Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass einer stattfindenden:

- a) Wahl des Europäischen Parlaments
- b) Wahl des Deutschen Bundestages

c) Wahl des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern

d) Kommunalwahl in Mecklenburg-Vorpommern

Öffentliche Straßen sind öffentliche Straßen im Sinne des § 2 StrWG M-V nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 23 StrWG M-V sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz.

II. Regelungsbereich

1. Freizuhaltende Bereiche

Der denkmalgeschützte Dorfkern Lichtenhagen (ausgewiesen durch Hinweisbeschilderung) ist von Wahlplakatierungen freizuhalten.

2. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) geändert worden ist, darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

a) Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

b) Die Lautsprecherwerbung darf nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr durchgeführt werden.

c) An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung verboten.

d) In einem Umkreis von 200 Metern zu Wohngebieten hat die Lautsprecherwerbung während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu unterbleiben.

e) In der Nähe von Alten- und Pflegeheimen, Kindertagesstätten, Schulen oder ähnlichen Anstalten und Einrichtungen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes ist die Lautsprecherwerbung verboten.

3. Plakatwerbung

a) außerhalb geschlossener Ortschaften:

Die Plakatwerbung darf abweichend von § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StVO innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen (c-n) durchgeführt werden.

b) innerhalb geschlossener Ortschaften:

Die Plakatwerbung darf innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen (c-o) durchgeführt werden.

c) Um der Verpflichtung, jedem Wahlvorschlagsträger eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen und dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach § 5 Parteiengesetz zu entsprechen, werden pro Wahl, Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber maximal 20 Doppelplakate in der Größe DIN A1 zugelassen.

Als Wahl in diesem Sinne gelten die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung, die Wahl des Kreistages, die Wahl des Landrats, die Wahl des Landtages von Mecklenburg-

Vorpommern, die Wahl des Deutschen Bundestages und die Wahl des Europäischen Parlamentes.

Die Plakate sind auf festen Pappen oder adäquatem Material, ordnungsgemäß gesichert, mit Kunststoffbändern, um Beschädigungen der Ummantelung bzw. Lackierung zu vermeiden, nur an Lichtmasten anzubringen.

d) Pro Lichtmast dürfen maximal 3 DIN A1-Schilder (doppelseitige Plakate) angebracht werden. Die Oberkante der Schilder darf dabei eine Höhe von 5,00 m über dem Boden nicht überschreiten

e) Bei der Plakatierung ist die Einhaltung einer „lichten Höhe“ bei reinen Gehwegen von 2,25 m und bei kombinierten Geh- und Radwegen von 2,50 m, gemessen an der Unterkante des Plakates, einzuhalten.

f) Der Seitenabstand der Plakate zur Fahrbahn bzw. zum Geh- und/oder Radweg hat mindestens 0,30 m zu betragen.

g) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven und vierspurigen Straßen, wenn keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet ist. Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer dürfen nicht entstehen.

h) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird verwiesen.

i) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen wie zum Beispiel Bäumen, Fahrgastunterständen, Brücken, Pfeilern, Stützmauern, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen durch das Anbringen (Annageln, Ankleben, Anschrauben) oder Aufbringen von Wahlplakaten, Wahlparolen, Symbolen oder anderen plakativen Elementen der Wahlwerbung ist unzulässig.

j) Das Anbringen von Wahlplakaten an Lichtmasten mit bereits vorhandenen Werbeanlagen, Verkehrszeichen und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum wie Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern und Zäunen ist nicht zulässig.

k) Die Plakatwerbung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der Wahl oder der Stichwahl vollständig und rückstandsfrei aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Plakatwerbung, die den Bestimmungen „c)“ bis „j)“ dieser Allgemeinverfügung nicht entspricht, kann durch das Amt Warnow-West oder einen von diesem beauftragten Dienstleister im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt und/oder sichergestellt werden.

Beschädigungen von Verkehrsanlagen sind bei Bekanntwerden sofort dem Amt Warnow-West zu melden und nach Abstimmung mit diesem durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen.

l) Um eine Verschmutzung des Ortsbildes zu verhindern, sind regelmäßig Kontrollen der aufgehängten Plakatierung durch den Veranlasser der Werbung vorzunehmen. Verschmutzte, zerrissene und ähnliche Plakate sind unverzüglich abzunehmen, umherliegende Plakate sind unverzüglich aufzuheben und zu entfernen. Alle Standorte sind mindestens einmal wöchentlich zu kontrollieren (Verkehrssicherungspflicht).

m) Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung stehen, haftet in vollem Umfang der Veranlasser der Werbung.

n) Durch die jeweilige Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber (Veranlasser der Werbung) ist dem Amt Warnow-West ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

o) Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

4. Werbung mit großformatigen Plakaten

Die Werbung mit großformatigen Plakaten, sog. Wesselmanntafeln, ist erlaubnispflichtig und daher beim Amt Warnow-West gesondert zu beantragen. Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem beantragten Nutzungszeitraum zu stellen. Ein kürzerer Antragszeitpunkt kann zu einer entsprechenden Verschiebung des Genehmigungszeitraums führen, ohne dass dieses begründet werden muss.

Großformatige Plakate (Wesselmanntafeln) sind so auszuführen, dass sie eventuellen Witterungseinflüssen (Regen und Sturm) widerstehen. Für Gefährdungen und Schäden, die durch zerstörte großformatige Plakate im öffentlichen Verkehrsraum verursacht werden, haftet allein der Genehmigungsinhaber.

Nr. 3, Buchstaben f) bis i), sowie k) bis o) gelten entsprechend.

5. Informationsstände

Die Durchführung von Informationsständen ist erlaubnispflichtig und daher beim Amt Warnow-West gesondert zu beantragen. Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem beantragten Nutzungszeitraum zu stellen. Ein kürzerer Antragszeitpunkt kann zu einer entsprechenden Verschiebung des Genehmigungszeitraums führen, ohne dass dieses begründet werden muss.

6. Verteilen von Flugblättern

Das Verteilen von Flugblättern ohne Informationsstand ist Gemeingebrauch öffentlicher Verkehrsflächen und daher genehmigungsfrei. Es ist darauf zu achten, dass Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert werden.

7. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

Nummer 3, Buchstabe k) Satz 2 gilt entsprechend.

8. Haftung

Für Schäden, die mit der Durchführung der Wahlwerbung den Gemeinden oder Dritten entstehen, haftet der Veranlasser der Werbung unmittelbar den Gemeinden oder Dritten gegenüber. Er stellt die Gemeinden von allen Ansprüchen frei, die aufgrund des Schadenseintritts auf die Gemeinden als Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümer zukommen könnten.

9. Gebühren

Innerhalb einer Zeit von 6 Wochen vor bis 2 Wochen nach dem Tag der Wahl oder der Stichwahl ist Plakatwerbung gebührenfrei.

III. Androhung der Ersatzvornahme

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der oben genannten Fristen von der jeweils verantwortlichen Partei/ dem Wahlvorschlagsträger fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Ersatzvornahme in Höhe von 50,00 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 S. 2 StrWG M-V in Verbindung mit den §§ 86, 87, 88, 89 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern – SOG M-V – vom 27.04.2020 in der derzeit gültigen Fassung).

IV. Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung bleibt die Einleitung von Bußgeldverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V vorbehalten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

V. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

VI. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit angeordnet.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung für die Nutzung öffentlicher Straßen zur Durchführung von Wahlwerbung vom 30.05.2011 tritt damit außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG M-V am 03. DEZ. 2024 durch ortsübliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Warnow-West (<https://www.amt-warnow-west.de/satzungen-des-amtes/>) als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu I., II.:

Sondernutzungserlaubnisse können von der zuständigen Behörde nur für den entsprechenden zuständigen Bereich vergeben werden.

Es ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich hinzunehmen, dass die politischen Parteien und weiteren Wahlvorschlagsträger vor den jeweiligen Wahlterminen mit Wahlplakaten für sich werben.

Nach § 21a Abs. 1 LKWG M-V ist den Wahlvorschlagsträgern für den Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag in angemessener Weise die Durchführung von Wahlsichtwerbung in öffentlichen Verkehrsräumen der Gemeinden zu ermöglichen.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt (z. B. Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 23.08.2011, Az.: 1 M 146/11). Parteien haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird. Städtebauliche sowie denkmalpflegerische Belange zur Wahrung des Ortsbildes können daher die Wahlsichtwerbung einschränken.

Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.1974, Az.: VII C 43.72). Wahlwerbung über den erlaubten Zeitraum hinaus, die folglich jeweils einige Monate hängt, stört wesentlich das Erscheinungsbild.

Durch das Anbringen der Plakate erhöht sich die Windlast. Je höher die Plakate angebracht werden, desto freier kann der Wind die Flächen anströmen. Die Hebelwirkung auf das Fundament erhöht sich ebenfalls. Bei der statischen Berechnung der Tragsysteme wurden diese zusätzlichen Flächen bisher nicht berücksichtigt. Um eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auszuschließen, kann eine Anbringung nur unter den genannten Bedingungen erfolgen.

Die Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners ist notwendig, um eventuelle Beschädigungen oder Unstimmigkeiten zeitnah melden oder klären zu können. Es sichert eine zuverlässige Kommunikation zwischen Behörde und Partei, Vereinigung oder Einzelbewerber.

Die Regelungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 27.09.2022 gelten für das gesamte Gebiet des Amtes Warnow-West.

Der Verstoß gegen Strafgesetze sowie die Kundgabe von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen bei der Gelegenheit von Wahlen wird im Amtsgebiet des Amtes Warnow-West nicht toleriert.

Für Schäden, die mit der Durchführung der Wahlwerbung entstehen, schließt die Gemeinde eine Haftung aus, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Schäden ohne die Durchführung der Wahlwerbung nicht entstanden wären.

Zu III.:

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Punkt II. näher dargestellten Tatbestände die Ersatzvornahme anzudrohen. Der Kostenansatz entspricht den Kosten für Aufwand zur Beseitigung, Lagerung und eventueller Entsorgungskosten.

Zu IV.:

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, § 47 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Zu V.:

Mit Hilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte/ gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Zu VI.

Die sofortige Vollziehung war anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben.

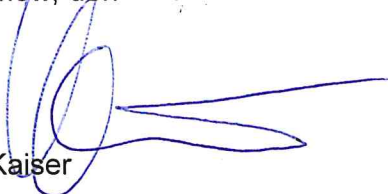
Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Durchsetzung der Verfügung für die anstehende Wahl des Deutschen Bundestages im Februar 2025, sowie mit Blick auf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten auch bei den nachfolgenden Wahlen, würde durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches und sich hieran anschließender Gerichtsverfahren vereitelt. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise, ggf. sogar in vollem Umfang, Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Wahlkampfwerbung ist auch unter Berücksichtigung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow erhoben werden.

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung auf sofortige Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Kritzmow, den 20. NOV. 2024



Leif Kaiser

Amtsvorsteher